BEGRÜNDUNG

1	.0	V	Λ	rh	em	10	rkı	ın	n
	.U	v	U	เม	eii.	ıĿ	IN	411	u

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Anlaß der Planung, allgemeine Ziele der 4. teilweisen Änderung des Bebauungsplans
- 1.3 Rechtslage / Planverfahren

2.0 Plangebiet

- 2.1 Lage des Änderungsbereiches
- 2.2 bisherige Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. vorhandene Nutzungen

3.0 Planinhalt/Begründung

- 3.1 Bauflächen
- 3.2 Grünflächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft/ Anpflanzungsfestsetzungen
- 3.3 Immissionsschutz
- 3.4 Ver- und Entsorgung

4.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

5.0 Flächenbilanz

6.0 Maßnahmen zur Verwirklichung der Bebauungsplanänderung

Verfahrensvermerk

1.0 Vorbemerkung

1.1 Allgemeines

Die Volkswagen Sachsen GmbH errichtet seit 1991 am Standort Mosel auf einer Fläche von ca. 150 ha ein Automobilwerk mit einer Kapazität von ca. 250.000 Kfz/Jahr im Endausbau. Es handelt sich hierbei um eine der größten Industrieansiedlungen im Freistaat Sachsen seit der politischen Wende im Jahre 1989.

Zur Schaffung von Baurecht für die Ansiedlung eines Industriebetriebes in der genannten Größenordnung wurden in den Jahren 1991-93 umfangreiche Raumordnungs- und Bauleitplanverfahren durchgeführt, wobei die drei beteiligten Gemeinden Dennheritz, Mosel und Schlunzig vor der Gründung des Verwaltungs- und Planungszweckverbandes die Planverfahren zur Aufstellung der erforderlichen Teilflächennutzungspläne und Bebauungspläne zeitgleich durchgeführt haben.

Die seinerzeit aufgestellte Planung berücksichtigt das Werkslayout des Automobilwerkes und somit die produktionstechnischen Notwendigkeiten für den Fabrikbetrieb. Gleichzeitig regelt der Bebauungsplan die erforderlichen Maßnahmen zum Immissionsschutz und zum Ausgleich des mit dem Werksbau verbundenen Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Der Werksausbau und die festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich sind inzwischen zu wesentlichen Teilen realisiert.

Mit der Inbetriebnahme des Presswerkes wurde im Frühjahr 1994 mit der Produktion im neuen Werk begonnen. Der weitere Ausbau der Fabrikanlage bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt ermöglicht inzwischen eine vollständige Automobilproduktion mit Ausnahme der Motorenherstellung. Im Jahr 1997 wurden in Mosel ca. 110.000 Kfz (=ca. 430 Kfz/Tag) vom Typ 'Passat' und 'Golf' gefertigt. Für 1998 ist eine Produktionssteigerung auf ca. 750 Kfz/Tag vorgesehen.

Das Werk beschäftigt derzeit ca. 4.500 Mitarbeiter.

1.2 Anlaß der Planung, allgemeine Ziele der 4. teilweisen Änderung des Bebauungsplans

Der vorgesehene weitere Werksausbau, verbunden mit den o.a. Produktionssteigerungen sowie veränderte Produktionsabläufe erfordern flexible Veränderungsmöglichkeiten für das Werkslayout im Bereich der Wache West. In diesem Bereich befinden bzw. befanden sich die ältesten Anlagen des gesamten Werkes (z.T. bereits abgerissen).

Die Umstellung des Werkes von der ursprünglich vorgesehenen Produktion nur eines Fahrzeugtyps auf mehrere Modelle bedingt den Umbau der alten Werksanlagen (Mosel I) und die Ergän-

zung neuer Anlagen und Einrichtungen. So ist perspektivisch auch ein Vertriebszentrum im unmittelbaren Werksumfeld vorgesehen.

Der erforderliche Werksausbau kann mit den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans nur z.T. realisiert werden. Um die notwendige Flexibilität bei der weiteren Planung einzuräumen, ist daher eine teilweise Änderung des B-Plans erforderlich.

Weiterhin werden mit der vorliegenden Änderung für ein perspektivisch vorgesehenes Vertriebszentrum auf dem bisher für den Werksangehörigenparkplatz 'West' festgesetzten Areal westlich der Bahnanlagen Bauflächen festgesetzt werden.

Die vorgesehenen Änderungen führen teilweise zu Baurecht auf bisher unbebaubaren Industriegebietsflächen. Zur Bewertung des Eingriffs und Festlegung des erforderlichen Ersatzes bzw. als Grundlage der erforderlichen Festsetzungen wurde ein Grünordnungsplan aufgestellt¹. Die Ausgleichsmaßnahmen werden südwestlich des Änderungsbereichs zwischen B 175 und Bahnanlagen vorgesehen.

1.3 Rechtslage/Planverfahren

Der seinerzeit von den Gemeinden Dennheritz, Mosel und Schlunzig in zeitgleichen Planverfahren aufgestellte und vom Verwaltungs- und Planungszweckverband übernommene Bebauungsplan Nr. 1 'Industrieansiedlung' wurde im Dezember 1992 vom Regierungspräsidium Chemnitz mit Auflagen genehmigt. Die Planung wurde nach dem Beitrittsbeschluß der Verbandsversammlung im Mai 1993 durch Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Gleichzeitig ist der im Parallelverfahren gem. § 8 BauGB aufgestellte Teilflächennutzungsplan gem. § 246a i.V.m. § 5 BauZVO für das Verbandsgebiet wirksam geworden.

In einer 1. teilweisen Änderung von 04/93 wurden die Baufenster GEe 1 und GEe 2 in den textlichen Festsetzungen geändert. Hierfür gilt die Genehmigung vom 10.11.1995 des Regierungspräsidiums Chemnitz.

Für erforderliche Veränderungen im Südwesten des Werksgeländes wurde im Sommer 1998 die 2. teilweise Änderung im vereinfachten Planverfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt und am 20.07.1998 als Satzung beschlossen. Diese Planänderung ist aufgrund des rechtskräftigen Teil-Flächennutzungsplans nicht genehmigungspflichtig und wird im Oktober 1998 durch Bekanntmachung im Verbandskurier in Kraft gesetzt.

Die 3. teilweise Änderung umfaßt Flächen im Norden des Industriegebietes; diese Änderung wird wegen der unterschiedlichen Inhalte parallel zur vorliegenden 4. teilweisen Änderung durchgeführt. Mit dieser Verfahrensweise werden Verzögerungen im Planungsablauf, z.B. durch unterschiedlichen Abwägungsbedarf vermieden.

Grünordnungsplan zur 4. teilw. Änderung des B-Plans Nr. 1 'Industrieansiedlung', bearbeitet vom Büro Nickel Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Dresden

Für die 4. teilweise Änderung hat die Verbandsversammlung des Verwaltungs- und Planungszweckverbandes in ihrer Sitzung am 20.07.1998 die Aufstellung beschlossen. Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3(1) BauGB wurde abgesehen.

In gleicher Sitzung hat die Verbandsversammlung den vorliegenden Entwürfen der 4. teilweisen Änderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bei gleichzeitiger Beteiligung der TÖB gem. § 4 (1) BauGB beschlossen.

Im Rahmen der TÖB-Beteiligung wurde festgestellt, daß die vorgesehenen Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen zwischen der B 175 und den Bahnanlagen von einer parallel begonnenen Planung des Straßenbauamtes Zwickau zum Ausbau der Bundesstraße tangiert werden. Die erforderliche Umwidmung von den z.Z. rechtskräftig hier festgesetzten Stellplatzflächen wird im zugehörigen Planfeststellungsverfahren erfolgen.

Für die Verlegung der Ausgleichsmaßnahme wird nunmehr eine andere Flächen im Süden der ehemals für Werksangehörige vorgesehenen Stellplatzfläche bereitgestellt.

Da damit der Entwurf der B-Planänderung nach der öffentlichen Auslegung geändert wurde, war eine erneute Auslegung gem. § 3 (3) BauGB bei gleichzeitiger Beteiligung der von den Änderungen betroffenen TÖB erforderlich. Wegen der besonderen Dringlichkeit wurde die Auslegung mit einer verkürzten Frist von 2 Wochen durchgeführt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Verwaltungsverband Mosel mit Beschluß der Verbandsversammlung v. 15.12.1998 in sämtliche Beschlüsse und Verpflichtungen des Verwaltungs- und Planungszweckverband Dennheritz/Mosel/Schlunzig eingetreten.

Die Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde dem o.g. Beschluß zufolge von der Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Mosel vorgenommen. In gleicher Sitzung wurde auch die vorliegende 3. teilweise Änderung des Bebauungsplans Nr. '1 Industrieansiedlung' als Satzung beschlossen.

2.0 Plangebiet

2.1 Lage und Größe des Änderungsbereiches

Der Geltungsbereich der 4. teilweisen Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 'Industrieansiedlung' befindet sich in der nördlichen Hälfte des Gesamtgeltungsbereiches und umfaßt den ältesten Teil des VW-Werksgeländes (Werk Mosel 1). Die Fläche wird im Norden von der Grundstücksgrenze zum benachbarten GKN Gelenkwellenwerk und im Süden von der 'Nordstraße' (S 20) begrenzt. Im Osten reicht der Änderungsbereich bis zur Werksstraße 23. Im Westen dehnt sich

der Geltungsbereich im Bereich der Wache West nach Süden und westlich der Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG auch nach Norden aus und endet an der ehemaligen Straßenbegrenzungslinie der B 93 (alt).

Der Geltungsbereich der 4. teilweisen Änderung umfaßt ca. 21,1 ha.

2.2 bisherige Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. vorhandene Nutzungen

Für den Geltungsbereich der 4. teilweisen Änderung sind im rechtskräftigen Bebauungsplan verschiedene Festsetzungen getroffen.

Sämtliche Flächen östlich der Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG sind als Industriegebiete (Gle 1, 2 und 3 mit unterschiedlichen immissionsrechtlichen Festsetzungen) festgesetzt. Die überbaubaren Flächen orientieren sich am seinerzeit vorhandenen Baubestand und lassen nur wenig Spielraum für Veränderungen. Nördlich der ehemaligen Kantine ist eine Freifläche mit Anpflanzungsfestsetzungen und westlich davon eine Stellplatzfläche für Werksangehörige ausgewiesen. In diesem Bereich befindet sich mit der Werksstraße S 1, die außerhalb des Werkszaunes bis zur Wache West verläuft, auch eine der Hauptzufahrten zum Werksgelände.

Auf den Änderungsflächen südlich der Nordstraße waren 2 kleinere Baufelder zur Erfassung des damaligen Bestandes (Verwaltungsgebäude und verschiedene Nebengebäude) und südlich daran angrenzend Abstellflächen für Neuwagen festgesetzt. Die Gebäude wurden inzwischen abgerissen, an ihrer Stelle wurde hier die neue Wache West und ein WA-Parkplatz gebaut.

Die Flächen westlich der Bahnanlagen der DBAG sind als Industriegebiet Gle 2 mit der Zweckbestimmung 'Werksangehörigenparkplatz' festgesetzt. Zur Bundesstraße 175 ist zur Eingrünung der Stellflächen eine Anpflanzungfestsetzung getroffen. Diese Planabsicht, nach der die Anlage eines großen Parkplatzes für Mitarbeiter westlich der Bahn und die Errichtung von Brücken oder Tunneln zur Überquerung der Bahnanlagen vorgesehen war, wurde bisher mangels Bedarf und wegen des großen Aufwandes nicht realisiert. Die Flächen werden bis heute landwirtschaftlich genutzt (Ansaatgrünland).

Die für den Werksbetrieb erforderlichen Mitarbeiterparkplätze wurden an anderer Stelle (südlich Wache West und - wie ursprünglich geplant an der Wache Süd) gebaut, für Erweiterungen sind noch ausreichend Reserven vorhanden.

3.0 Planinhalt / Begründung

Sämtliche zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1 'Industrieansiedlung' mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Änderungen bleiben von der vorliegenden 4. teilweisen Änderung unberührt und gelten unverändert fort. Zur Begründung dieser Festsetzung wird auf die Begründung zur Urfassung des Bebauungsplans bzw. der 1. und 2. teilweisen Änderung verwiesen.

3.1 Industriegebiete

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans über die Art und das Maß der Nutzung sowie die Höhenlage und die zulässigen max. Schalleistungspegel gelten im Änderungsbereich unverändert fort.

Die Änderung umfaßt lediglich:

- die Zusammenfassung und geringfügige Erweiterung der überbaubaren Flächen nördlich der Nordstraße (Werk Mosel 1) zu einem Baufeld. Die baulichen Anlagen des Werks Mosel 1 gehören zu den ältesten Gebäuden des gesamten Betriebes. Es ist vorgesehen, in diesem Bereich eine neue Produktionsanlage zu installieren, für die jedoch bauliche Veränderungen erforderlich werden. Im Interesse der erforderlichen Flexibilität beim Ausbau werden daher die bisherigen Baufelder zu einem Gesamtbaufeld zusammengefaßt und bis an die umgebenden Werksstraßen erweitert. Mit der Erweiterung des Baufeldes entfallen die o.a. Stellplätze und die Fläche mit Anpflanzungsfestsetzungen nördlich der ehemaligen Kantine.
 - Die Stellplätze können jedoch problemlos an anderer Stelle im Werksgelände ersetzt werden. Der Verlust der Grünfläche ist in der Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz des Grünordnungsplans berücksichtigt und wird mit den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.
- die Festsetzung einer überbaubaren Fläche südlich der Nordstraße bzw. der Wache West sowie die Festsetzung eines Baufeldes westlich der Bahnanlagen. Diese beiden Baufelder sind als optionale Standorte für ein Vertriebs- und Abholzentrum vorgesehen, das im Zuge des weiteren Werksausbaus und Marketingkonzeptes mittelfristig errichtet werden soll. Sowohl die Fläche an der Wache West als auch die Flächen westlich der Bahn sind hierfür gut geeignet, da sie in unmittelbarer Nähe des Betriebes gelegen, aber unabhängig vom direkten Werksgelände erreichbar sind.

Da über den endgültigen Standort gegenwärtig noch nicht entschieden ist, werden beide Bereiche als Option in die vorliegende Änderung einbezogen. Die Bebauung ist in beiden Fällen im Rahmen der festgesetzten Ausnutzungsziffern möglich. Da für die Fläche westlich der Bahn bisher keine überbaubaren Flächen vorgesehen waren, werden hier in Anlehnung an die Festsetzungen des übrigen Gebietes neben der Baugrenze auch ein Grundflächenzahl

von 0,6, abweichende Bauweise sowie die max. Traufhöhe festgesetzt. Die Anpflanzungsfestsetzung entlang der Bundesstraße (alt) bleibt bestehen.

3.2 Grünflächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft/ Anpflanzungsfestsetzungen

Mit der Erweiterung bzw. Ausweisung neuer überbaubarer Flächen und damit der Vergrößerung der potentiellen Versiegelung des Werkgeländes wird eine Überprüfung der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz erforderlich. Der gegenwärtige Zustand des Änderungsbereichs sowie die hier im ursprünglichen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen werden in dem zu der vorliegenden Planänderung ausgearbeiteten Grünordnungsplan (s.o.) ausführlich beschrieben und die Auswirkungen der geplanten Änderungen dargestellt.

Im Ergebnis wird zum Ausgleich für den mit der Änderung verbundenen Eingriff für eine Teilfläche im Süden des o.g. Baufeldes zwischen Bahnanlagen und der B 175 eine private Grünfläche als Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Diese Fläche war bisher als Industriegebiet für die Anlage eines Werksangehörigenparkplatzes vorgesehen und hätte demzufolge in großem Umfang versiegelt werden können.

Da an anderer Stelle des VW-Werkes ausreichend günstiger gelegene Flächen für Werksangehörigenparkplätze zur Verfügung stehen (u.a. an der Wache Süd, wo noch erhebliche Reserveflächen bestehen), kann auf diesen westlich der Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG und damit im eigentlichen Sinn außerhalb des Industriegebietes gelegenen Parkplatz verzichtet werden und eine dauerhafte Ausgleichsmaßnahme angelegt werden. Im Zusammenhang mit der in der 3. Änderung festgesetzten Ausgleichsmaßnahme, die sich südlich anschließt, soll hier nach Maßgabe des Grünordnungsplans eine zusammenhängende Mischwaldfläche entstehen.

Nach den Festlegungen des o.a. Grünordnungsplans wird für diese Teilfläche die Pflanzung eines differenzierten Laubmischwaldes in der Planzeichnung und im Textteil festgesetzt.

Die Flächen im Westen dieses Teilbereiches, die auch bisher schon mit einer Anpflanzungsfestsetzung belegt waren, werden nun ebenfalls als private Grünflächen festgesetzt, da die Notwendigkeit, diesen Bereich zu den Industriegebietsflächen zu rechnen, mit der Festlegung der dauerhaften Ausgleichsmaßnahme anstelle der WA-Parkplätze entfällt. Die bereits bestehende Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern wird dementsprechend so modifiziert, daß zu der benachbarten Waldfläche ein Waldrand entwickelt wird.

3.3 Immissionsschutz

Durch die geplanten Änderungen bzw. die Erweiterungen der Bauflächen werden die getroffenen Festsetzungen über die maximalen Schalleistungspegel für die Tages- und Nachtzeit nicht verändert.

3.4 Ver- und Entsorgung

Die bereits getroffenen Regelungen zur Ver- und Entsorgung der Industriegebiete bleiben von den Änderungen unberührt.

4.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

Wasserwirtschaft:

Das Staatl. Umweltfachamt Plauen weist mit Schreiben v. 04.11.1998 darauf hin, daß die vorliegende Entwässerungskonzeption für das Gesamtplangebiet auch für die vorliegende Änderung verbindlich bleibt. Eine Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorfluter ist nur im Rahmen der wasserrechtlich genehmigten Einleitmenge zulässig.

Bodenschutz:

Das Staatl. Umweltfachamt Plauen weist mit Schreiben v. 04.11.1998 darauf hin, daß bei Bauarbeiten ggf. anfallender Mutterboden zur Weiterverwendung gesichert werden muß. Die Weiterverwendung ist mit dem Landratsamt abzustimmen.

Altlasten:

Das Staatl. Umweltfachamt Plauen weist mit Schreiben v. 04.11.1998 darauf hin, daß bei Baumaßnahmen auftretende Altlastenverdachtsmomente (z.B. organoleptische Auffälligkeiten im Boden) dem zuständigen Umweltamt nach § 10 EGAB unverzügliche anzuzeigen sind.

<u>Immissionsschutz:</u>

Das Staatl. Umweltfachamt Plauen weist mit Schreiben v. 04.11.1998 darauf hin, daß die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte in der schutzbedürftigen Nachbarschaft in den Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden muß.

Die Untere Immissionsschutzbehörde im LRA Zwickauer Land weist mit Schreiben v. 04.12.1998 darauf hin, daß die Auswirkungen auf die Umwelt in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren darzustellen sind.

Bodendenkmalpflege:

Die Untere Denkmalpflegebehörde im Landratsamt Zwickauer Land (Schreiben v. 04.12.1998) und das Landesamt für Archäologie (Schreiben v. 16.10.1998) weisen auf die Meldepflicht bei Bodenfunden gem. § 20 SächsDSchG und die Genehmigungspflicht für Bodeneingriffe gem. § 14 SächsDSchG hin. Eingriffe in den gewachsenen Boden sind dem Landesamt mind. 4 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.

Strahlenschutz:

Das Landesamt für Umwelt und Geologie weist mit Schreiben v. 16.11.1998 darauf hin, daß im Umfeld des Änderungsbereiches Crossener Haldenmaterial verarbeitetwurde. Daher wird eine vorsorgliche Überprüfung des Baufeldes auf eventuelle Kontaminationen empfohlen. Falls ein Umgang mit diesem Haldenmaterial erforderlich wird, ist eine Strahlenschutzgenehmigung beim Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie einzuholen. Rechtsgrundlage ist nach Anlage II, Kapitel XII, Abschnitt III Nr. 2 u. 3 des Einigungsverfahrens die 'Verordnung zur Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz' (VOAS) v. 11.10.1984 nebst Durchführungsbestimmungen sowie die 'Anordnung zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei Halden und industriellen Absetzanlagen' (HaldAO) v. 17.11.1980. Nach § 5 (1) a und b HaldAO ist für die Verwendung, Nutzung und Liquidierung von Haldenmaterial die Zustimmung erforderlich, wenn die Aktivität für Ra-226 0,2 Bq/g überschreitet.

Bahnanlagen:

Die Deutsche Bahn AG weist mit Schreiben v. 02.12.1998 darauf hin, daß in den an die Gleisanlagen angrenzenden Flächen die Schutzbereichsbestimmungen für Bahnanlagen (Abstandsflächen, Be- und Entwässerung, Abstimmung der Bepflanzung usw.) zu beachten sind.

Die geplanten Maßnahmen sind mit der Deutschen Bahn AG, Geschäftsbereich Netz, Niderlassung Südost, Betriebsstandort Zwickau, Bahnhofstraße 69, 08056 Zwickau abzustimmen bzw. dort zu beantragen.

Fernwasserleitung:

Die Fernwasser Südsachsen GmbH weist mit Schreiben v. 15.10.1998 auf die Fernwasser-transportleitungen des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen am Rand des Änderungsbereiches hin (2 x DN 400, 1 x DN 500). Der Schutzbereich der Leitungen ist gem. DIN 19630 von jeglicher Bebauung und großwüchsiger Bepflanzung freizuhalten.

5.0 Flächenbilanz

Im Rahmen der 4. teilweisen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 werden insgesamt ca. 21,1 ha überplant.

Industriegebiete

ca. 18,80 ha

davon mit Anpflanzungsfestsetzungen

ca. 0,80 ha

Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG ca. 1,50 ha

Grünflächen mit Maßnahmen zum Schutz,

zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

ca. 0,60 ha

Grünflächen mit Anpflanzungsfestsetzungen

ca. 0,20 ha

6.0 Maßnahmen zur Verwirklichung der Bebauungsplanänderung

Zur Verwirklichung der vorliegenden Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 sind aus öffentlicher Sicht keine Maßnahmen erforderlich. Das Werksgelände ist erschlossen. Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen auf der nordwestlichen Änderungsfläche erfolgt bei Inanspruchnahme der Bauflächen im Änderungsbereich.

Verfahrensvermerk

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Beiplan gem. § 3 (2) BauGB vom 05.10.1998 bis 05.11.1998 und gem. § 3 (3) BauGB in der Zeit vom 30.11.1998 bis 11.12.1998 öffentlich ausgelegen.

Sie wurde unter Behandlung / Berücksichtigung der im Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung am 15.12.1998 durch die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Mosel als Begründung zur 4. teilweisen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 'Industrieansiedlung' beschlossen.

Mosel, den 22 . 12 . 98

(Verbandsvorsitzender)

riffe in eine bisher olan und über das ird hingewiesen.

Absatz 3 Satz I und 2 sowie Aber den Mangel be- satz 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher 1 und 2 sowie Ab- zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zwickau, 04.12.2001 Vettermann Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Zwickau zur Genehmigung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Industrieansiedlung

ng 2000

dorf i. L.

ses 2000

munalen Wohrfolgte die Fest-Entlastung der is Geschäftsjahr

voi 27.06.1994 ächsGemO liedas Geschäftsaft Cainsdorf i. enstraße 1 A in eiten der Stadtl bis 11.01.2002

Die von der Verbandsversammlung des ehemaligen Verwaltungsverbandes Mosel am 15.12.1998 als Satzung beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 - Industrieansiedlung urraumes Zwick- - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil ig 2000 beschlos- B) wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 22.10.2001 Az.: 51-2511-2-1-9326-02/95 genehmigt.

ericht liegt vom Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. kre riat, 08371 Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 - Industrieansiedlung - wurde am 30.11.2001 ausgefertigt und tritt am 12.12.2001 in Kraft.

Jedermann kann die genehmigte 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 -Industrieansiedlung- und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Zwickau, Verwaltungszentrum, Werdauer Str. 62, Haus 5, Stadtplanungsamt, Zimmer 2047a, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zwickau, 04.12.2001 Vettermann Oberbürgermeister

14.08.1968 wohnhaft: Kastar 08060 Zwickau, I gendamt der Stad Werdauer Straße Zimmer 214, 0806 folgendes Schrift Abholen bereit: Mitteilung gemä terhaltsvorschi (UVG) vom 18.06. Az.: 51-6.2.5./3103 Dieses Schriftstüc vorgenannter (Di von Montag bis Fr 8.00 bis 11.30 Uhr bis Donnerstag voi 15.30 Uhr und Die 13.00 bis 17.30 Uh fang genommen w

rur rierrn Jens B

Zwickau, 22.11.200 Dr. Wellenstein Amtsleiter Jugenda

Für Herrn Yonas geb. am 28.03.1968 wohnhaft in 851(Ebenhausen, Park liegt im Jugendamt. Zwickau, Werdaue 62, Haus 7, Zimn 08056 Zwickau fc Schriftstück zum / bereit:

Mitteilung gemäß terhaltsvorschus. (UVG) vom 03.12.20 Az.: 51-6.2.2/130194/ Dieses Schriftstück vorgenannter Dier von Montag bis Fre 8.00 bis 11.30 Uhr, bis Donnerstag von J 15.30 Uhr und Diens 13.00 bis 17.30 Uhr i fang genommen wer

Zwickau, 03.12.2001 Dr. Wellenstein Amtsleiter Jugendan

· Marketin on particular